

## NIEDERSCHRIFT

über die Beratungen und Beschlüsse in der

### **Gemeinderatssitzung 3/2020 am Dienstag, 04.08.2020,**

um 19.00 Uhr im Gemeindeamt Nikolsdorf.

Die Mitglieder wurden mit schriftlicher Einladung vom 17.07.2020 unter Bekanntgabe der Tagesordnung verständigt. Weiters war die Sitzung durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel vom 17.07.2020 bis 05.08.2020 bekanntgemacht.

In geheimer Sitzung behandelt: Tagesordnungspunkt 8

Im Übrigen ist die Sitzung öffentlich.

Anwesend: Vorsitzender: Bgm Georg Rainer,  
Gerald Standteiner, Dipl.-Wirtsch.Ing. (FH) Ing. Michael Eder, Karl Winkler,  
Christian Korber, Robert Obererlacher, Robert Eder, Anton Huber;  
Wolfgang Steiner, Marianne Mair, Robert Fasching

Entschuldigt: niemand

Außerdem anwesend: Mag. Dr. Thomas Kranebitter, Raumplaner – bei Tagesordnungspunkten  
1 bis 3; Gemeindesekretär Bernhard Wurzer als Schriftführer

Sonstige anwesende Personen: 5 Zuhörer

Beginn: 19.00 Uhr ..... Ende: 22.05 Uhr

### Tagesordnung

1. Fortschreibung Örtliches Raumordnungskonzept – Bericht, weitere Vorgangsweise
2. Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Gst 1309 KG Lengberg
3. Verordnung – Ausnahme vom Verbot des Kampierens bei Fohlenhof
4. Vereinbarung betreffend Aufstellung eines Verkehrsspiegels
5. Schloss Lengberg – Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag GGAG Lengberg mit Land Tirol
6. Haushaltsstellenüberschreitungen
7. Anträge, Anfragen und Allfälliges
8. Bezirksamtsheim – Aufnahmeantrag

#### **zu 1) Fortschreibung Örtliches Raumordnungskonzept – Bericht, weitere Vorgangsweise**

Mag. Dr. Thomas Kranebitter, Raumplaner, erläutert zunächst die grundsätzlichen Aufgaben und Ziele der Raumplanung, speziell der Örtlichen Raumordnung und informiert in weiterer Folge über die bisherigen Schritte im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Nikolsdorf. Der Entwurf ist mehr oder weniger fertig. Alle Änderungen werden im Einzelnen erläutert und werden alle dazu gestellte Fragen beantwortet.

Nach digitaler Zusendung an die Gemeinde werden die Unterlagen an jedes Gemeinderatsmitglied zur Kenntnis und Information weitergeleitet werden. In der nächsten Sitzung soll der Gemeinderat noch einmal hierüber beraten. In weiterer Folge hat zwecks Vorbegutachtung eine Weiterleitung des Konzeptentwurfes an das Land zu erfolgen. Nach entsprechender Freigabe ist der Fortschreibungsentwurf schließlich nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat für sechs Wochen zur allgemeinen Einsicht und Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen aufzulegen.

#### **zu 2) Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Gst 1309 KG Lengberg**

Mit E-Mail vom 03.08.2020 wurde die Gemeinde vom Eigentümer des Grundstücks 1309 KG Lengberg gebeten, zur Ermöglichung der beabsichtigten Einrichtung eines Reiterstüberls und eines Reitplatzes die dafür notwendige Widmung einzuleiten.

##### Stellungnahme des örtlichen Raumplaners:

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1298, 1300, 1307, 1308 und 1309 KG Lengberg folgende Stellungnahme ab:

Beim „Fohlenhof“ im Ortsteil Lengberg (siehe Fotos im Anhang) ist der Umbau des bestehenden Bullenmaststalles sowie weitere Um- und Zubauten geplant (siehe Ausschnitt aus dem Einreichplan des Baumeisters DI (FH) Peter Mayer, 9981 Kals am Großglockner, Plannr.: 2019-21 vom 06.02.2020 im Anhang). Des Weiteren soll westlich anschließend ein Reitplatz entstehen. Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Nikolsdorf im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 einliegt und hierbei gem. § 42 Abs. 1 TROG 2016 lediglich „... Umbauten von Hofstellen und von sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden sowie Änderungen von land- und

forstwirtschaftlichen Anlagen mit Ausnahme von wesentlichen Erweiterungen zulässig ...“ sind, ist eine entsprechende Sonderflächenwidmung notwendig (diese Voraussetzung wird auch im Gutachten des landwirtschaftlichen Sachverständigen GZL RO1/25-2020 vom 08.04.2020 bestätigt). Da laut seinem Aufmaß bereits jetzt eine Wohnnutzfläche von zusammen 253,62 m<sup>2</sup> besteht (GZL AgLZ-RO1/25-2020 vom 25.06.2020), die zulässigen 300 m<sup>2</sup> durch die geplante Baumaßnahmen (geringfügig) überschritten werden, wird daher eine Umwidmung in „Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche – SLH-2 – max. 330 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche“ gem. § 44.2 TROG 2016 angeregt. Dies erscheint in begründeten Fällen als zulässig – die Einholung einer weiteren Stellungnahme des landwirtschaftlichen Sachverständigen ist jedoch erforderlich!). Letztlich muss eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 hergestellt werden (Voraussetzung!). Im Bereich des Reitplatzes wird eine Umwidmung in „Sonderfläche Sportanlage – SF-3 – Reitplatz“ gem. § 43.1 TROG 2016 vorgeschlagen.

Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich innerhalb eines „weißen“ Bereiches sowie innerhalb einer landwirtschaftlichen Freihaltefläche (FL). Im Zuge der aktuellen Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Nikolsdorf wird gegenständliche Freihaltefläche großteils herausgenommen (siehe ÖRK-Ausschnitt Fortschreibung im Anhang).

Da zwischenzeitlich auch ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für die Gemeinden des Planungsverbandes Lienz und Umgebung erlassen und u. a. auch die gegenständlichen Grundstücke zum Teil als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen wurden (siehe Auszug aus dem Ordnungsplan im Anhang), muss ein entsprechender Antrag auf Widmungsermächtigung in den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im Bereich der Gp. 1300, 1307, 1308 und 1309 KG Lengberg gem. § 11 iVm. § 7 (2) a Z 1 TROG 2016 gestellt werden.

Die Ermächtigung darf nur erteilt werden, wenn:

a) eine solche Widmung zur Verwirklichung eines Vorhabens, das wegen seiner Standortgebundenheit im Gebiet der betreffenden Gemeinde sonst nicht oder nicht zweckmäßig verwirklicht werden könnte, erforderlich ist und

b) an der Verwirklichung des Vorhabens nach lit. a ein öffentliches Interesse besteht, das jenes an der Aufrechterhaltung der Festlegungen des Raumordnungsprogrammes hinsichtlich der betroffenen Grundflächen übersteigt. Eine Ermächtigung zur Widmung von Sonderflächen für UVP-pflichtige Vorhaben nach § 49a und zur Widmung von Sonderflächen in Natura 2000-Gebieten nach § 14 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes

Im gegenständlichen Fall scheint die Standortgunst aufgrund der landwirtschaftlich genutzten Fläche gegeben, auch die Zweckmäßigkeit wird nicht in Frage gestellt. Im Zuge der aufsichtsbehördlichen Genehmigung ist jedenfalls eine Stellungnahme der überörtlichen Raumordnung einzuholen.

Raumplanungsfachlich wird darauf hingewiesen, dass es sich laut Auskunft des Betreibers um keine gewerbliche Nutzung handelt – hierbei wäre eine entsprechende Festlegung im Widmungswortlaut, sowie ein Gesamtkonzept notwendig!

Bei erfolgter Widmungsermächtigung sowie positiver Stellungnahme des landwirtschaftlichen Sachverständigen könnte die Beschlussfassung lauten:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1298, 1300, 1307, 1308 und 1309 KG Lengberg von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche – SLH-2 – max. 330 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche“ gem. § 44.2 TROG 2016 sowie in „Sonderfläche Sportanlage – SF-3 – Reitplatz“ gem. § 50 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Nach weiterer Erläuterung und Fragenbeantwortung durch den anwesenden Raumplaner fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

*Der Gemeinderat beschließt unter Zugrundelegung der Stellungnahme des Örtlichen Raumplaners für den Fall einer positiven Stellungnahme des landwirtschaftlichen Sachverständigen die*

*Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1298, 1300, 1307, 1308 und 1309 KG Lengberg von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche – SLH-2 – max. 330 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche“ gem. § 44.2 TROG 2016 sowie in „Sonderfläche Sportanlage – SF-3 – Reitplatz“ gem. § 50 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP.*

*Zu diesem Zweck wird der von Raumgis Kranebitter ausgearbeitete Änderungsentwurf für den Zeitraum von vier Wochen in Form eines Ausdruckes der digitalen Daten zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Nikolsdorf aufgelegt. Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Einlegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zu diesem Entwurf abzugeben.*

*Der Beschluss betreffend die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.*

### **zu 3) Verordnung – Ausnahme vom Verbot des Kampierens bei Fohlenhof**

Die Anfrage des Hofeigentümers, die aufklärenden Unterlagen sowie ein aufsichtsbehördlich vorgeprüfter Verordnungsentwurf, welchem der Antragsteller bereits vollinhaltlich zugestimmt hat, wurden dem Gemeinderat gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Sitzung zur Information und Kenntnisnahme zugesandt.

Die Anfrage von GV Wolfgang Steiner, ob nicht eine allgemeingültige Verordnung mit weniger Vorgaben gefasst werden könnte, die dennoch campinggesetzkonform wäre, wird dahingehend beantwortet, dass im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens eine der Aufsichtsbehörde zunächst zugesandte einfache Ordnungsversion als nicht ausreichend befunden wurde.

Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

*Der Gemeinderat der Gemeinde Nikolsdorf erlässt folgende*

#### **VERORDNUNG**

*gemäß § 3 Abs. 6 Tiroler Campinggesetz 2001 mit der eine*

#### **Ausnahme vom Verbot des Kampierens außerhalb von Campingplätzen im Bereich „Fohlenhof“**

*zugelassen wird:*

##### **§ 1**

*Zur Ermöglichung der mit E-Mail vom 22.06.2020 beantragten Umsetzung des Konzeptes „CAMPEN UND REGIONAL EINKAUFEN AM BAUERNHOF“ darf auf dem Grundstück 1309 KG 85019 Lengberg im Bereich des „Fohlenhofes“, Lengberg 16, ganzjährig Wohnmobil-Campem kurzzeitig – jeweils für maximal 24 Stunden bzw. für eine Nacht – ein kostenloser Stellplatz zur Verfügung gestellt werden (maximal 5 Stellplätze gleichzeitig).*

##### **§ 2**

- o Es darf nur auf festgelegten Stellplätzen kampiert werden.*
- o Die Zufahrt bzw. Abfahrt von bzw. zu jedem einzelnen Stellplatz muss stets gewährleistet und so beschaffen sein, dass eine gefahrlose Befahrbarkeit auf entsprechend befestigtem Untergrund möglich ist.*
- o Der Abstellplatz muss mit einer solchen Anzahl von Handfeuerlöschern mit einem Füllgewicht von mindestens 6 kg ausgestattet sein, dass jeder Stellplatz höchstens 50 m davon entfernt ist. Die Handfeuerlöscher müssen so angebracht sein, dass sie gut sichtbar, leicht erreichbar und gegen die Witterung geschützt sind.*
- o Das Betreiben von Grill- und Lagerfeuern ist verboten.*
- o Die Nachtruhe ist ab 22 Uhr einzuhalten.*
- o Im Bedarfsfall sind die zum Hof gehörigen Wasch- und WC-Anlagen zur Verfügung zu stellen.*
- o Die Möglichkeit einer Trinkwasserentnahme ist zu gewährleisten.*
- o Zum Zweck einer ordnungsgemäßen Müllentsorgung sind im Rahmen der Müllabfuhrordnung entsprechende Müllbehälter bereitzustellen.*
- o Im Bereich des Abstellplatzes ist ein Übersichtsplan anzubringen, in welchem die Anzahl und die Lage der einzelnen Stellplätze samt Zufahrten, die Lage der Trinkwasserentnahmestelle(n), der sanitären Einrichtungen, der Handfeuerlöscher, und der Einrichtung zur Leistung Erster Hilfe dargestellt sind.*
- o Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Aufstellung der Wohnmobile zu kontrollieren sowie für Ordnung und Sauberkeit auf den Stellflächen zu sorgen.*

##### **§ 3**

*Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.*

### **zu 4) Vereinbarung betreffend Aufstellung eines Verkehrsspiegels**

Ein mit dem betroffenen Grundeigentümer abgeklärter Vereinbarungsentwurf samt Lageplan wurde dem Gemeinderat gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Sitzung zur Information und Kenntnisnahme zugesandt.

Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

*Dem Abschluss folgender **VEREINBARUNG** zwischen dem Eigentümer des Grundstücks 29/2 KG 85021 Nikolsdorf und der **Gemeinde Nikolsdorf**, betreffend die **Aufstellung eines Verkehrsspiegels im Bereich der Wegausfahrt „Mair“** (Einmündung des Servitutsweges auf Gst 37/5 in die Gemeindestraße 930/1, beide KG 85021 Nikolsdorf) wird zugestimmt.*

Zum Zweck der Erhöhung der Verkehrssicherheit soll durch die Gemeinde Nikolsdorf im Bereich der Einmündung des Servitutsweges „Mair“ in die Gemeindestraße 930/1 ein Verkehrsspiegel aufgestellt werden.

Grundsätzlich ist vorgesehen, den Spiegel auf dem öffentlichen Gut zu platzieren. Soweit dies nicht möglich ist, müsste die Aufstellung im Bereich der Wegböschung im südöstlichen Randbereich des Grundstücks 29/2 erfolgen.

Der Grundeigentümer stimmt einer Positionierung des Spiegels auf seinem Grundstück 29/2 KG 85021 Nikolsdorf laut beiliegender Planskizze bis auf Widerruf zu.

Dabei ist der Spiegel möglichst so zu positionieren, dass eine ausreichende Funktion des Spiegels gegeben ist, dies aber unter Berücksichtigung eines möglichst geringen „Fußabdrucks“ am Grundstück des Eigentümers umgesetzt wird. Auf Anforderung des Grundeigentümers verpflichtet sich die Gemeinde Nikolsdorf eine alternative Lösung umzusetzen bzw. Versetzung des Spiegels durchzuführen, ohne Kosten für den Grundeigentümer.

#### **zu 5) Schloss Lengberg – Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag GGAG Lengberg mit Land Tirol**

Ein Kauf- und Dienstbarkeitsvertragsentwurf, ein Servitutsplan vom 18.09.2009 und ein Teilungsplan vom 05.03.2019 wurden dem Gemeinderat gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Sitzung zur Information und Kenntnisnahme zugesandt.

Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 9 Ja-Stimmen bei 1 Stimmenenthaltung und 1 Nein-Stimme folgenden Beschluss:

*Die Gemeinde Nikolsdorf stimmt dem Abschluss eines Kauf- und Dienstbarkeitsvertrages entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu, insbesondere dem Punkt II. mit folgendem Wortlaut:*

1. Die **Gemeindegutsagrargemeinschaft Lengberg** verkauft und übergibt

- die Liegenschaft EZ 109, bestehend aus dem Gst 173/6, im Ausmaß von 228 m<sup>2</sup>,

- das Trennstück „1“ aus Gst 173/1, EZ 15, im Ausmaß von 672 m<sup>2</sup>,

- das Trennstück „3“ aus Gst 172/1, EZ 15, im Ausmaß von 250 m<sup>2</sup>,

an das **Land Tirol** und Letzteres kauft und übernimmt

- die Liegenschaft EZ 109, bestehend aus dem Gst 173/6, im Ausmaß von 228 m<sup>2</sup>,

- das Trennstück „1“ aus Gst 173/1, EZ 15, im Ausmaß von 672 m<sup>2</sup>, welches mit dem Gst 8, EZ 51, vereinigt wird und

- das Trennstück „3“ aus Gst 172/1, EZ 15, im Ausmaß von 250 m<sup>2</sup>, welches mit dem Gst 11, EZ 51, vereinigt wird,

in sein Alleineigentum.

Der Kaufpreis beträgt pauschal € 33.025,00.

2. Das **Land Tirol** verkauft und übergibt

- das Trennstück „2“ aus dem Gst 11, EZ 51, im Ausmaß von 5 m<sup>2</sup>

an die **Gemeindegutsagrargemeinschaft Lengberg** und Letztere kauft und übernimmt

- das Trennstück „2“ aus dem Gst 11, EZ 51, im Ausmaß von 5 m<sup>2</sup>, welches mit dem Gst 172/1, EZ 15, vereinigt wird,

in ihr Alleineigentum.

Der Kaufpreis beträgt € 12,50.

Nach Aufrechnung des Kaufpreises für das Trennstück 2 durch das Land Tirol ergibt sich ein restlicher Betrag von € 33.012,50, welcher an die Gemeindegutsagrargemeinschaft Lengberg einzuzahlen ist (Punkt IV des Vertrages).

GR Anton Huber stellt ausdrücklich fest, dass er als Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Lengberg diesen Vertrag erst unterschreiben wird, sobald ein Auseinandersetzungsverfahren stattfindet und ersucht um entsprechende Protokollierung.

#### **zu 6) Haushaltsstellenüberschreitungen**

Die Liste der Überschreitungen zum 24.06.2020 wurde dem Gemeinderat gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Sitzung zur Information und Kenntnisnahme zugesandt.

Der Gemeinderat fasst auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

*Folgenden Haushaltsstellenüberschreitungen wird unter Ausnutzung der angeführten Bedeckungsmöglichkeit zugestimmt:*

Überschreitungen zum 24.06.2020

Haus Ansatz	Post	Posterg: Bezeichnung	Abteilung, Begründung	Haushaltsansatz	Soll lfd. Jahr	Überschreitung	
01	6120	0611	0010 Katastrophenschadenbehebung an Straßenbauten		0,00	17.958,73	-17.958,73
01	8460	0728	0000 Entgelte für sonstige Leistungen		0,00	8.000,00	-8.000,00
01	4110	0751	0310 Beitrag TMSP - Privatrechtsbereich		59.900,00	65.267,00	-5.367,00
01	8400	0710	0000 Öffentliche Abgaben, ohne Gebühren gemäß FAG		0,00	4.631,00	-4.631,00
01	9100	0652	0000 Überziehungszinsen		0,00	2.213,43	-2.213,43
01	4800	0768	0010 Baukostenzuschüsse		0,00	1.971,40	-1.971,40
01	3800	0614	0000 Gebäude Instandhaltung		100,00	2.026,29	-1.926,29
01	6330	0770	0013 Bachräumung Wildbäche		0,00	1.654,51	-1.654,51
01	0100	0400	0000 Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens		2.500,00	3.713,69	-1.213,69
01	6800	0728	0000 Entgelte für sonstige Leistungen		0,00	1.107,60	-1.107,60
01	0290	0400	0000 Geringwertige Gebrauchsgüter des Anlagevermögens		400,00	1.359,88	-959,88
01	8460	0600	0000 Strom		0,00	665,46	-665,46
01	2400	0618	0000 Einrichtung Instandhaltung		200,00	710,41	-510,41
01	2110	0454	0000 Reinigungsmittel		1.500,00	1.987,94	-487,94
01	2400	0724	0000 Reisekosten		400,00	702,56	-302,56
01	2110	0614	0000 Gebäude Instandhaltung		1.000,00	1.153,52	-153,52
01	5300	0757	0020 Bergrettung Beitrag		600,00	713,60	-113,60
01	3800	0618	0000 Einrichtung Instandhaltung		100,00	194,57	-94,57
01	8420	0729	0000 Aufforstungskosten		0,00	84,00	-84,00
01	3200	0751	0000 Landesmusikschule Beitrag		21.300,00	21.331,36	-31,36
01	8460	0700	0030 Miet- und Pachtaufwand		0,00	24,99	-24,99
01	8510	0600	0000 Strom		5.000,00	5.010,19	-10,19
01	2400	0454	0000 Reinigungsmittel		400,00	402,68	-2,68
						-49.484,81	
Haus Ansatz	Post	Posterg: Bezeichnung		Haushaltsansatz	Soll lfd. Jahr	Überschreitung	
05	6120	0002	0020 Straßenbauten		26.400,00	58.069,67	-31.669,67
05	8510	0004	0000 Kanal ABA-BA 04		0,00	925,27	-925,27
<b>Summe Überschreitungen</b>						<b>-82.079,75</b>	
Haus Ansatz	Post	Posterg: Bezeichnung		Haushaltsansatz	Soll lfd. Jahr	Mehreinnahmen	
02	8460	0895	0010 Entnahme Allgemeine Haushaltsrücklage		0,00	8.000,00	8.000,00
02	9460	0861	0000 Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern		0,00	75.843,00	75.843,00
<b>Summe Bedeckung</b>						<b>83.843,00</b>	

## zu 7) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- Bürgermeister: Hinweis auf Krankenstand Meinrad
- Bürgermeister: Infolge der gemeindeseits gestellten Anträge wurden Fördermittel aus dem Covid-19-Sonderförderprogramm des Landes Tirol für diverse Projekte in Höhe von insgesamt ca. € 122.000 zugesagt.
- Bürgermeister: Hinweis auf Gesprächstermin mit LR Mag. Johannes Tratter betreffend ein am 17.07.2020 gestelltes Ansuchen um Bedarfszuweisung für Haushaltsausgleich
- Bürgermeister: Hinweis auf Bemühungen zur Ermöglichung einer Finanzierung der konzipierten Freizeit- und Erlebnisanlage (Sondierungsgespräch mit Landeshauptmann, Projektzusendung an die Osttiroler Investment GmbH)
- Bürgermeister: Besichtigung und Bemühungen zur Verbesserung der Abflussverhältnisse bei Starkregen im Bereich der Aufbahrungshalle mit negativen Auswirkungen auf den Bereich Steinerhof
- Bürgermeister: Bericht über aktuellen Stand bei den Bemühungen um die Ermöglichung der Durchführung von Auseinandersetzungsverfahren für die Gemeindegutsagargemeinschaften
- Anton Huber: Schadhölzer in Michelsberg und Lindsberg aufgeräumt, Trattenberg fast fertig
- Robert Obererlacher: Bericht über die Kassenprüfung vom 24.06.2020
- Robert Fasching: Anfrage betreffend Urnengräber – Frage bezüglich der weiteren Vorgehensweise bei der Vorplanung („Alleingang“ des Bürgermeisters?) – Wolfgang Steiner regt die Einsetzung eines Bauausschusses oder Gremiums in der Vorplanungsphase an – Einbeziehung Gemeindevorstand
- Wolfgang Steiner: Abgabe und Verlesung der selbständigen Anträge Nr. 20/002 und Nr. 20/003 betreffend Verbesserung der Sicherheit im Bereich Landesstraße Lengberg – Bilder über konkrete Gefahrensituationen werden gezeigt – Anregung zur Aufstellung von Ortstafeln und Aufhebung der 70 km/h-Beschränkung sowie eines von der Fahrbahn getrennten Fußgängerwegs für den Bereich Isep bis Lengberg 16 (Astner) – Behandlung in der nächsten Gemeinderatssitzung
- Robert Fasching: Hinweis auf weitere Probleme und Missstände im Zusammenhang mit Hundekotaufnahme – Anregung zur Aufstellung von ca. 10 Hundekotsammelbehältern an neuralgischen Stellen im Gemeindegebiet – Hinweis auf Tafeln in Iselsberg für Hundekotaufnahmepflicht
- Robert Fasching: Hinweis auf übervolles Frauenbachbecken
- Robert Fasching: Hinweis auf unterspülte Lärchen bei der Radwegunterführung in Nikolsdorf
- Karl Winkler: Bericht über Sitzung Kulturausschuss; Hinweis, dass anstelle von Monika Bachlechner Marianne Mair die Funktion als neue Chronikleiterin übernommen hat

- o) Marianne Mair: Bericht über Tagung mit Mag. Bernhard Mertelseder, Chronikreferent im Tiroler Bildungsforum; Umstellung auf „digital“ ist geplant – Chronikteam besteht aus 10 Mitgliedern – seit kurzem ist der Chronikraum regelmäßig zwei Mal wöchentlich geöffnet – wird gut angenommen – vom organisatorischen Leiter Alfons Ganeider wurden die Akten der Musikschule Nikolsdorf übergeben – Hinweis: nächstes Jahr 40 Jahre Musikschule Nikolsdorf) – Anregung zur Nutzung des Tages des Ehrenamtes
- p) Gerald Standteiner: Bericht über Teambesprechung und Sitzung Bauausschuss Freizeitanlage – Fertigstellung des Konzeptentwurfes – Hinweis auf Bemühungen des Bürgermeisters um Finanzierung
- q) Wolfgang Steiner: Anfrage betreffend Projekt Einfahrt Nörsach
- r) Wolfgang Steiner: Hinweis auf Offensivwerbung A1 für Breitband-Internet; Anregung Werbung Gemeinde für Regionet
- s) Wolfgang Steiner: Steigerhaltung und –sanierungen – Information auf der Gemeinde-Homepage soll der Gemeinde zugesandt werden

**zu 8) Bezirksaltenheim – Aufnahmeantrag**

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

*Dem vorliegenden Antrag auf Altenheimaufnahme sowie der damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Gewährung einer Mindestsicherung bzw. teilweisen Übernahme der nicht gedeckten Kosten durch die Gemeinde Nikolsdorf wird zugestimmt.*

g. g. g.

Bürgermeister:

Gemeinderatsmitglieder:

Schriftführer: